

RS UVS Niederösterreich 1994/10/03 Senat-SW-94-418

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.10.1994

Rechtssatz

Eine innerhalb der Frist gemäß §31 Abs2 VStG getätigte Zeugenaussage ist auch dann eine rechtzeitige taugliche Verfolgungshandlung, wenn sie dem Beschuldigten erst nach Fristablauf zur Kenntnis gebracht wird.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at